

ESG-Kriterien Gegenüberstellung per 30. 10. 2023

Es werden mit dem 30. Oktober 2023 die Nachhaltigkeitskriterien der Bank Austria bezüglich der Verordnung (EU) 2019/2088 angepasst. In der hier angeführten Tabelle werden die bis 29. Oktober 2023 gültigen Nachhaltigkeitskriterien mit den neuen Nachhaltigkeitskriterien (ab 30. Oktober 2023 gültig) gegenübergestellt. Nachhaltigkeitskriterien, die sich nicht geändert haben, werden nicht angeführt.

Mit der Produkteinführung der Vermögensverwaltung „VermögensManagement 5Invest nachhaltig“ am 30. Oktober 2023 werden in einem separaten Unterpunkt (siehe Punkt 2) die Kriterien für VermögensManagement 5Invest nachhaltig neben den bestehenden Kriterien für Anlageprodukte (siehe Punkt 1) aufgenommen. Diese Kriterien für Vermögensverwaltung VermögensManagement 5Invest nachhaltig werden separat dargestellt, da sich die Kriterien wesentlich von den bestehenden Nachhaltigkeitskriterien unterscheiden. Da es davor keine nachhaltige Variante beim VermögensManagement 5Invest gab, ist eine Gegenüberstellung der ESG-Kriterien in der linken Spalte nicht möglich.

**Nachhaltigkeitskriterien
(bis 29. Oktober 2023 gültig)**

**Neue Nachhaltigkeitskriterien
(ab 30. Oktober 2023 gültig)**

Punkt 1: Kriterien für Anlageberatungsprodukte (exkl. Vermögensverwaltung VermögensManagement5Invest)

Kriterien für Aktien und Unternehmensanleihen

Einhaltung der UN Global Compact

Unternehmen mit schweren Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact werden aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen (z.B. Missachtung der Menschenrechte, Kinderarbeit, Zwangsarbeit etc.)

Kriterien für Aktien und Unternehmensanleihen

Einhaltung der UN Global Compact

Unternehmen mit **sehr** schweren Verstößen gegen die Prinzipien der UN Global Compact werden aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen (z. B. Missachtung der Menschenrechte, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, etc.)

Kriterien für Staatsanleihen

Zusätzlich zu den bestehenden Kriterien im Rahmen des „Negativscreenings“ (Auswahl nach Ausschlusskriterien) auf der ersten Stufe kommt der „Best-in-class-Ansatz zum Einsatz:

In einem zweiten Schritt werden die im Auswahlprozess verbliebenen Emittenten einem „Positivscreening“ hinsichtlich ihrer Sozial- und Umweltstandards unterzogen. Mit diesem zweiten Auswahlschritt werden jene Emittenten aus dem verbliebenen Investmentuniversum ausgeschlossen, die im Vergleich mit Emittenten derselben Branche im Bezug auf die Nachhaltigkeitsfaktoren schlechter abschneiden (=Best-inclass-Ansatz).

Der folgende Hinweis gilt ab sofort für Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, Green Bonds und OTC-Derivate:

Durch den oben beschriebenen Ansatz, wie Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden, schränkt sich das investierbare Universum ein. Dadurch können sich sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Rendite der Finanzprodukte im Vergleich zur Benchmark ergeben.

**Punkt 2: Kriterien für Vermögensverwaltung
VermögensManagement 5 Invest nachhaltig
ab 30. Oktober 2023**

Im Rahmen der nachhaltigen Vermögensverwaltung werden ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen abgestrebt. In einem zweistufigen Prüfungsprozess werden die ökologischen und sozialen Merkmale auf der ersten Stufe mittels verpflichtender Ausschlusskriterien, welche alle Wertpapiere (Investmentfonds und ETFs) ständig einhalten müssen, festgestellt. Auf der zweiten Stufe wird das verbliebene Investment-Universum durch Positivkriterien auf die Performance ökologischer und sozialer Merkmale hin bewertet.

Die Auswahl der in der Vermögensverwaltung investierten Wertpapiere erfolgt nicht unter explizierter Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Faktoren gemäß Angaben des jeweiligen Produktherstellers). Der Grund dafür ist, dass die Auswahl der in der Vermögensverwaltung investierten Wertpapiere unter Berücksichtigung des unten angeführten Nachhaltigkeitsansatzes erfolgt. Das heißt, dass Unternehmen aus kontrovers betrachteten Geschäftsfeldern als Investments ausgeschlossen werden, sobald eines der unten angeführten Kriterien nicht erfüllt ist.

Folgende Nachhaltigkeitsfaktoren (d.h. ökologische Kriterien, soziale Kriterien und Kriterien einer verantwortungsvollen Unternehmensführung) gelten in der UniCredit Bank Austria AG für die Auswahl von nachhaltigen Finanzprodukten in der Vermögensverwaltung.

Der Produktauswahlprozess im Detail

Die Beurteilung von Unternehmen und Staaten nach Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG-Faktoren) basiert auf Daten aus Research-Datenbanken einer unabhängig handelnden Ratinggesellschaft.

Kriterien für Aktien und Unternehmensanleihen

Auf der ersten Stufe wird ein sogenanntes „Negativscreening“ (Auswahl nach Ausschlusskriterien) durchgeführt. Das heißt, dass Unternehmen aus kontrovers betrachteten Geschäftsfeldern als Investments ausgeschlossen werden.

Ausschlusskriterien

Unternehmen, die einen wesentlichen Anteil ihrer Umsätze in den folgenden Branchen erzielen, sind generell aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Ersatzweise kann auch der Anteil an den Erträgen als Kriterium herangezogen werden.

- Produktion und Förderung von Kohle und Energieerzeugung aus thermischer Kohle (mehr als 5 % der Umsätze bei Investitionen in Investmentfonds/ETFs, mehr als 2 % der Umsätze bei Investitionen in Fonds der Schoellerbank Invest KAG).
- Unternehmen, welche an der Produktion von oder der Distribution mit kontroversen Waffen, wie z. B. Anti-personenminen, Streumunition, chemische und biologischen Waffen beteiligt sind (absolutes Verbot mehr als 0 % der Umsätze).
- Besonders problematische Förderungsmethoden von fossilen Brennstoffen wie Fracking, Ölsande oder arktisches Öl (mehr als 5 % der Umsätze).
- Produktion und Förderungsmethoden von Tabakprodukten (mehr als 5 % der Umsätze).
- Energieerzeugung aus nuklearen Brennstoffen sowie Förderung und Aufbereitung von nuklearen Brennstoffen (mehr als 5 % der Umsätze).

Unternehmen, die einen wesentlichen Anteil ihrer Umsätze in den folgenden Branchen erzielen, stellen ebenso Ausschlusskriterien bei Investitionen in Fonds der Schoellerbank Invest KAG dar:

- Direkte und indirekte Investitionen in Nahrungsmittel- und Agrarrohstoffe (z. B. Rohstofffutures, Zertifikate und Rohstofffonds), nicht ausgeschlossen sind Investitionen in Unternehmen, die in diesem Geschäftsfeld tätig sind.
- Produktion und Distribution von Spirituosen (mehr als 5 % der Umsätze)
- Produktion und Distribution von Pornografie (mehr als 5 % der Umsätze)
- Produktion und Distribution von Glücksspiel (mehr als 5 % der Umsätze)
- Produktion und Distribution von Waffen und militärspezifischen Rüstungsgüter (mehr 5 % der Umsätze)

- Produktion und Distribution gentechnisch manipulierter Pflanzen in der Landwirtschaft (mehr 5 % der Umsätze)
- Ausgeschlossen werden Eingriffe in die humane Keimbahntherapie, Klonierungsverfahren im Humanbereich und die verbrauchende humane embryonale Stammzellenforschung (absolutes Verbot ab 0% der Umsätze)
- Durchführung von Tierversuchen, welche nicht gesetzlich vorgeschrieben sind - die Auslagerung von Tierversuchen an Dritte wird dem auslagernden Unternehmen zugerechnet (mehr als 5 % der Umsätze bei Produkten, die unter Zuhilfenahme von Tierversuchen entwickelt wurden)

Einhaltung des UN Global Compact

- Unternehmen mit sehr schweren Verstößen (bei Fonds der Schoellerbank Invest KAG gilt dies bereits bei einem schweren Verstoß) gegen die Prinzipien des UN Global Compact werden aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen.

Ausschlusskriterien für Staatsanleihen

Auf der ersten Stufe wird ein sogenanntes „Negativscreening“ (Auswahl nach Ausschlusskriterien) durchgeführt.

- Staaten, welche die Mindeststandards der Geldwäschebestimmungen (Maßnahmenkatalog der globalen Financial Action Task Force -FATF) nicht erfüllen
- Staaten mit zu geringen Anstrengungen für Klimaschutz (Climate Change Performance Index von German Watch e.V. kleiner als 40; für Investmentfonds/ ETFs mit Ausnahme von Fonds der Schoellerbank Invest KAG kann auch ein vergleichbarer Indikator verwendet werden)
- Staaten, in den die Todesstrafe angewendet wird
- Staaten mit besonders hohen Militärbudgets (mehr als 4 % des BIP bei Veranlagung in Investmentfonds/ETFs, mehr als 3 % des BIP bei Veranlagung in Fonds der Schoellerbank Invest KAG)
- Staaten, die demokratische Prinzipien und Grund-/Menschenrechte verletzen. Sobald ein Staat ein Kriterium (Kontroverse) verletzt, kann in diesen Staat nicht investiert werden. An folgenden Indikatoren werden die Kontroversen gemessen:

- Freedom House Index: Wenn ein Land von der Nichtregierungsorganisation Freedom House als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft wird, stellt dies eine Kontroverse dar.
 - Kinderarbeit: Die weit verbreitete Beschäftigung von Kindern in einem Land stellt eine Kontroverse dar.
 - Diskriminierung: Wenn die rechtliche und soziale Gleichstellung von z. B. Frauen, Menschen mit Behinderungen, ethnischen oder rassischen Minderheiten und Personen, die sich als „LGBTQI“ identifizieren, in einem Land stark eingeschränkt ist, stellt dies eine Kontroverse dar.
 - Vereinigungsfreiheit: Wenn die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht, sich zu organisieren und Kollektivverhandlungen zu führen, in einem Land stark eingeschränkt wird, stellt dies eine Kontroverse dar.
 - Rede- und Pressefreiheit: Eine massive Einschränkung der Rede- und Pressefreiheit wird als Kontroverse angesehen.
 - Menschenrechte: Wenn die grundlegenden Menschenrechte in einem Land stark eingeschränkt werden, stellt dies eine Kontroverse dar.
 - Arbeitsrechte: Wenn die Arbeitsbedingungen in einem Land, insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne, Arbeitszeiten und Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, besonders schlecht sind, stellt dies eine Kontroverse dar.
-
- Staaten, die das Pariser Klimaschutzabkommen nicht unterzeichnet haben
 - Staaten mit einem primären Atomstromanteil von mehr als 10 % und keinem Szenario für einen Atomstromenergieausstieg und keinem Moratorium für Atomkraftanlagen
 - Staaten, welche die UN-Biodiversitätskonvention nicht ratifiziert haben
 - Staaten, in denen Korruption im öffentlichen Sektor als zu hoch wahrgenommen wird (Corruption Perception Index von Transparency International kleiner als 50)

In einem zweiten Schritt werden die im Auswahlprozess verbliebenen Emittenten einem „Positivscreening“ hinsichtlich ihrer Sozial- und Umweltstandards unterzogen. Mit diesem zweiten Auswahlschritt werden jene Emittenten aus dem verbliebenen Investmentuniversum ausgeschlossen, die im Vergleich mit Emittenten derselben Branche in Bezug auf die Nachhaltigkeitsfaktoren schlechter abschneiden (= Best-in-class-Ansatz).

Durch den oben beschriebenen Ansatz, wie Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden, schränkt sich das investierbare Universum ein. Dadurch können sich sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Rendite der Finanzprodukte im Vergleich zur Benchmark ergeben.